



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres
Einwohner-Zentralamt

**Informationen zum Visumverfahren für den
Familiennachzug
zu ausländischen Staatsangehörigen***

Wann ist ein Nachzug von Familienangehörigen möglich?

Ausländische Staatsangehörige, die sich mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können ausländische Ehegatten und minderjährige ledige Kinder nachziehen lassen. Sonstigen Familienangehörigen wie z.B. Großeltern, Enkelkindern oder Geschwistern kann der Nachzug nur zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten ermöglicht werden. Zu Asylbewerbern, die noch nicht als Asylberechtigte anerkannt sind, ist ein Familiennachzug nicht möglich. Ein weiterer Ausschluss des Familiennachzugs kann sich im Einzelfall aus einer Auflage zum Aufenthaltstitel des hier lebenden Ehegatten ergeben. Der im Ausland befindliche Ehegatte beantragt das Visum zum Familiennachzug in einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) in seinem Herkunftsland oder in dem Staat, in dem er erlaubt wohnhaft ist. Für die Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft im Bundesgebiet gelten die Vorschriften entsprechend.

Was ist bei der Einreise des Ehegatten zu beachten?

Voraussetzungen für den Nachzug sind:

- Der im Bundesgebiet lebende Ehegatte muss über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen.
- Der nachzugswillige Ehegatte muss einen gültigen Nationalpass besitzen.
- Gegen den nachzugswilligen Ehepartner dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen. Sollte der Ehepartner in der Vergangenheit ausgewiesen oder abgeschoben worden sein, muss hierfür zunächst eine nachträgliche Befristung beantragt werden.
- Der Wohnraum muss ausreichend sein. Als ausreichender Wohnraum wird nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlichen Sozialmietwohnung genügt. Die erforderliche Wohnungsgröße und Zimmeranzahl entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Mindestanforderung an ausreichenden Wohnraum“.

*gilt nicht für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union

- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.
Zur Berechnung des gesicherten Lebensunterhaltes ist der Nachweis über das Nettoeinkommen vorzulegen. Erwerbstätige im Beschäftigungsverhältnis können dieses durch Vorlage der Kopie des aktuellen Arbeitsvertrages und einer Bestätigung des Arbeitgebers über das ungekündigte Arbeitsverhältnis sowie die letzten drei Gehaltsabrechnungen nachweisen. Selbstständige weisen ihr erzieltetes Monatseinkommen (Gewinn nach Abzug der Steuern) durch eine Bestätigung des Steuerberaters nach. Siehe hierzu das Merkblatt „Berechnungstabelle für die Bemessung des erforderlichen Einkommens“.
- Es muss der Ausländerbehörde oder der deutschen Auslandsvertretung ein Nachweis über die rechtswirksame Eheschließung vorgelegt werden. Diese Eheschließung muss auch im Bundesgebiet Rechtsgültigkeit haben. Ehen nach Stammesrecht oder sonstige Eheschließungen mit nicht-staatlicher Anerkennung können nicht anerkannt werden und ermöglichen keinen Nachzug.

Die zentrale Ausländerbehörde bittet nach Eingang des Visumantrages den hier lebenden Ehegatten ggf. schriftlich, erforderliche Unterlagen nachzureichen. Eine persönliche Vorsprache kann in einigen Fällen noch erforderlich sein. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird eine Stellungnahme an die Auslandsvertretung abgegeben. Der hier lebende Ehegatte erhält eine schriftliche Mitteilung, sobald die Ausländerbehörde ihre Stellungnahme an die Auslandsvertretung weitergeleitet hat.

Allgemeine Hinweise:

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind. Die Visumanträge werden in der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet.